



Sanktionskatalog

Landwirte/Erzeuger sowie pauschalierte Verarbeitungsbetriebe¹

2., überarbeitete Version

gültig ab 20.06.2023 (Beschlussdatum)

I. Grundsätzliches

Der Verein Demeter Österreich ist eine starke Gemeinschaft von engagierten, eigenverantwortlich arbeitenden Mitgliedern. Dies wird auch von den KonsumentInnen wahrgenommen: sie setzen auf die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in Demeter.

Das Ideal und der Regelfall sind, dass Mitglieder bzw. Markenpflegepartner sich an das von ihnen selbst gegebene Leitbild, die Statuten, Richtlinien, die Vorgaben des Markenpflegevertrages und die Vertriebsgrundsätze halten. In Einzelfällen kommt es vor, dass von diesen Regeln meist in geringem Maße abgewichen wird. Darauf reagiert der Verein mit Sanktionen in Form von Auflagen oder Abmahnungen. In Fällen von mehrfachen Wiederholungen oder schwerwiegenden Verstößen bedarf es zum Schutz untereinander und gegenüber den KonsumentInnen jedoch der Möglichkeit weiterer Maßnahmen wie im Folgenden beschrieben. Der Sanktionskatalog ist daher als ein zusätzliches Mittel gedacht, um die Verbindlichkeit, die der Verein und seine Mitglieder untereinander und gegenüber den KonsumentInnen eingegangen sind, einzulösen.

Fairness, Gleichbehandlung und Transparenz haben Priorität bei der Sanktionierung.

Basis für die Bewertung, ob Verstöße vorliegen, sind die Richtlinien, Vertriebsgrundsätze, Statuten, sowie der Markenpflegevertrag. Der Sanktionskatalog lässt die bei Vertragsverletzungen einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen unberührt und findet hierzu nur ergänzend Anwendung.

Änderungen des Sanktionskataloges werden allen Betrieben schriftlich mitgeteilt.

¹ „Pauschalierte Verarbeitungsbetriebe“ sind ordentliche Mitglieder von Demeter Österreich, die einen Markenpflegevertrag „Verarbeiter/Rohwarenhändler“ abgeschlossen haben und bei denen es sich um Unternehmen handelt, die einem landwirtschaftlichen Betrieb vorgeschaltet sind; deren Geschäftsführer oder Eigentümer oder dessen enge Familienangehörige ebenfalls landwirtschaftliche Mitglieder von Demeter Österreich sind; deren Tätigkeiten in enger Beziehung zum eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stehen; die hauptsächlich die vom eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stammenden Urprodukte im Verarbeitungsbetrieb veredeln und die aufgrund aller dieser Umstände nur den pauschalierten Mitgliedsbeitrag (d.h. Mindestbeitrag) ohne Rücksicht auf die erzielten Umsätze einzahlen.



2. Geltungsbereich

Dieser Sanktionskatalog gilt für Mitglieder von Demeter Österreich, die InhaberInnen eines Markenpflegevertrags „Landwirte/Erzeuger“ sind oder die InhaberInnen eines Markenpflegevertrages „Verarbeitung/Rohwarenhandel“ sind, die nur den pauschalierten Mitgliedsbeitrag (derzeit 240,- netto/jährlich, *Stand 04/2023*) zahlen. Für nicht pauschalierte Verarbeitungsmitglieder und für InhaberInnen eines Markenpflegevertrags „Handel“ gibt es jeweils einen eigenen Sanktionskatalog, der zur Anwendung kommt. Ausländische Unternehmen, die in den österreichischen Markt liefern, werden durch die jeweilige Länderorganisation und den dort gültigen Sanktionskatalog sanktioniert.

3. Ablauf

Im Folgenden wird der Ablauf mit den Aufgaben und Verantwortlichkeiten beschrieben und die Einbindung in die Regelprozesse dargestellt.

3.1 Auslöser

Abhängig von der Art des Regelwerks sind nachfolgend die Informationswege benannt:

Richtlinien

Mängel oder Verstöße werden bei einer Inspektion oder im Rahmen der jährlichen Zertifizierung festgestellt oder z.B. durch die Kontrollstelle, KonsumentInnen, Biodynamic Federation Demeter International und ihre Länderorganisationen oder eine Selbstanzeige an Demeter Österreich gemeldet.

Bei Verstößen des Lohnverarbeiters wird der Auftraggeber sanktioniert, da dieser für die Auswahl und die Überwachung des Lohnverarbeiters verantwortlich ist.

Für Verstöße gegen die Demeter-Richtlinien kommt ein eigener Sanktionskatalog zur Anwendung. Dieser Sanktionskatalog ist auf der Webseite von Demeter Österreich abrufbar: www.demeter.at/kontrollunterlagen

Vertriebsgrundsätze

Mängel oder Verstöße werden bei einer Inspektion festgestellt oder z.B. durch die Kontrollstelle, KonsumentInnen, Biodynamic Federation Demeter International und ihre Länderorganisationen oder eine Selbstanzeige an Demeter Österreich gemeldet. Verstöße werden ermittelt durch Auswertung dieser Meldungen. Ebenso werden Anzeigen und Nachfragen von Mitgliedern oder KonsumentInnen, Marktrecherchen sowie Ergebnisse aus Mitgliederbesuchen berücksichtigt.



Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist vertraglich geregelt. Fehlende, nicht plausible oder falsche Angaben zur Beitragserhebung werden durch die Geschäftsstelle im Rahmen des Jahresmeldungsprozesses festgestellt.

Statuten

Verstöße gegen die Statuten werden zum Beispiel im Rahmen der Arbeit der Geschäftsstelle oder aufgrund von Meldungen von Mitgliedern oder Dritten bekannt.

Markenpflegevertrag

Verstöße gegen den Markenpflegevertrag werden im Rahmen der Arbeit der Geschäftsstelle oder aufgrund von Meldungen von Mitgliedern oder Dritten bekannt.

3.2 Entscheidungsfindung

Mit den Entscheidungen sind abhängig von der Art des verletzten Regelwerks unterschiedliche Personen oder Gremien von Demeter Österreich befasst, vornehmlich Schiedsgericht, Vorstand und Anerkennungs-gremium.

Richtlinien

Die Zertifizierung erfolgt durch die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anerkennungs-gremien. Sanktionen werden von den Anerkennungs-gremien im Zuge der jährlichen Anerkennung der landwirtschaftlichen und verarbeitenden Betriebe ausgesprochen und von der Geschäftsstelle an die betroffenen Betriebe übermittelt. Bei komplexen Fällen hat das jeweilige Anerkennungs-gremium die Möglichkeit, andere Gremien wie den Vorstand oder das Richtlinien-gremium in die Entscheidungsfindung einzubinden.

Vertriebsgrundsätze

Zuständig ist der Vorstand von Demeter Österreich. Bei komplexen Fällen hat der Vorstand die Möglichkeit, andere Gremien zu konsultieren. Im Anlassfall kann ein Schiedsgericht einberufen werden, dessen Bildung und Vorgehensweise in den Statuten idgF festgelegt ist.

Mitgliedsbeiträge

Zuständig ist die Geschäftsstelle von Demeter Österreich. Im Anlassfall kann ein Schiedsgericht einberufen werden, dessen Bildung und Vorgehensweise in den Statuten idgF festgelegt ist.



Statuten

Zuständig ist ein im Anlassfall gebildetes Schiedsgericht, dessen Bildung und Vorgehensweise in den Statuten idgF festgelegt ist.

Markenpflegevertrag

Zuständig ist der Vorstand von Demeter Österreich. Bei komplexen Fällen hat der Vorstand die Möglichkeit, andere Gremien zu konsultieren. Im Streitfall wird das laut Markenpflegevertrag vorgesehene Schiedsgericht einberufen.

3.3 Basis für die Sanktionsentscheidung

Im Folgenden werden die Grundsätze und Bewertungsansätze für die Sanktionsentscheidungen beschrieben:

Richtlinien

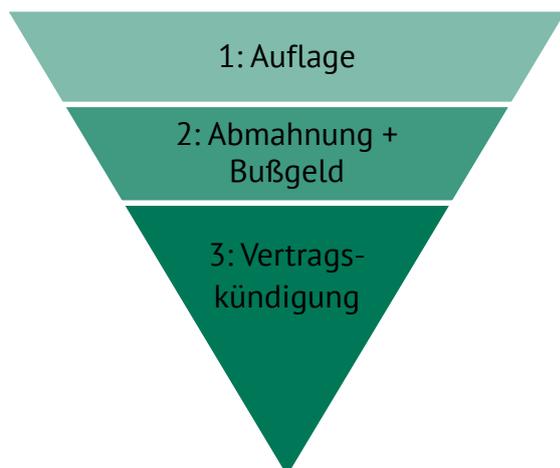
In Zusammenarbeit von Richtliniengremium, Anerkennungsgremien und der Geschäftsstelle wurde ein Sanktionskatalog erarbeitet. Das Regime für die Sanktionierung von Richtlinien-Abweichungen ist im Sanktionskatalog festgelegt. Dieser ist idgF auf der Webseite von Demeter Österreich abrufbar: www.demeter.at/kontrollunterlagen

Vertriebsgrundsätze/ Mitgliedsbeiträge/ Markenpflegevertrag

Es wird in folgende Verstöße unterschieden:

Verstoß	Einzelne relevante Demeter-Anforderungen werden nicht erfüllt	Zeitraum der Wiederholung: 3 Jahre (d.h. bei Wiederholung innerhalb von 3 Jahren = Schwerwiegender Verstoß)
Schwerwiegender Verstoß	Entscheidende oder mehrere relevante Demeter-Anforderungen werden vorsätzlich nicht erfüllt	Gesamtzeitraum des Vertragsverhältnisses
Massiver Verstoß	Der Marke Demeter wird vorsätzlich Schaden zugefügt / Mehrmalige Wiederholung von Verstößen trotz Abmahnungen	Gesamtzeitraum des Vertragsverhältnisses

Basierend auf der Bewertung nach Schwere und Wiederholungen werden die folgenden Sanktionsstufen festgelegt:



	Verstoß	Schwerwiegender Verstoß	Massiver Verstoß
	Maßnahme:	Maßnahme:	Maßnahme:
Erstfall	Auflage	Abmahnung + Bußgeld	Vertragskündigung
1. Wiederholungsfall	Abmahnung + Bußgeld	Vertragskündigung	
2. Wiederholungsfall	Vertragskündigung		

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Stufe einzeln durchlaufen werden muss. Bei einem massiven Verstoß kann es direkt zur Vertragskündigung kommen.

Die Höhe des Bußgeldes wird vom Schiedsgericht festgesetzt. Das maximale Bußgeld für Verstöße wird mit EUR 10.000,- festgesetzt.²

Die nachfolgende Tabelle zeigt exemplarische Verstöße. Diese Liste ist nicht abschließend.

Beispiel	Art des Verstoßes
Vertriebsgrundsätze	
Demeter-Verarbeiter beliefert Wiederverkäufer/Filialisten, die keinen Markenpflegevertrag „Handel“ mit Demeter Österreich abgeschlossen haben.	Verstoß
Mitglieds- und Lizenzbeiträge	
Fehlende Angaben bei der Meldung des Einheitswertes/der Umsätze für die Beitragsberechnung	Verstoß

² Die Einnahmen aus Bußgeldern werden im Rahmen der Vereinsarbeit für die Förderung der biodynamischen Landwirtschaft in Österreich eingesetzt.



Nachweislich vorsätzlich falsch gemeldete Einheitswerte und Umsätze	Schwerwiegender Verstoß
Markenpflegevertrag	
Verstoß gegen die wesentlichen Vertragspflichten (§4, §5, §6, §7, §8 im Markenpflegevertrag „Landwirte/Erzeuger“ bzw. §4, §5, §6, §7 im Markenpflegevertrag „Verarbeiter/Rohwarenhändler“)	Verstoß
Nichteinhaltung der Vertriebsgrundsätze anderer Demeter-Organisationen	Verstoß



4. Information des sanktionierten Betriebes, Einspruchsmöglichkeit und jährliche Auswertung

Demeter Österreich wird den zu sanktionierenden Betrieb vor Festsetzung der Sanktion anhören und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme einräumen. Ist die sofortige Festsetzung der Sanktion zur Abwendung oder Beseitigung einer Beeinträchtigung der von Demeter Österreich zu wahren Interessen und Rechtsgüter erforderlich, kann die Anhörung des betroffenen Betriebes auch im Nachgang zu der Festsetzung der Sanktion erfolgen. Final wird über die Sanktionierung informiert und ggf. ein Maßnahmenplan mit Fristsetzung eingefordert. Die Beweislast, dass Vorsatz nicht vorgelegen habe, liegt bei dem Mitglied.

Die sanktionierten Betriebe können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Sanktionsschreibens Einspruch gegen die Sanktion einreichen. Einsprüche haben eine aufschiebende Wirkung, außer dies ist im Sanktionsschreiben ausgeschlossen. Dies erfolgt nur aus triftigem Grund, etwa wegen einer Gefährdung des Verbrauchers oder aufgrund des Markenschutzes.

Dem betroffenen Betrieb steht der Rechtsweg im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit erst nach Durchführung des Einspruchsverfahrens offen.

Die Überprüfung und Anpassung des Sanktionskataloges für Richtlinienabweichungen wird im Zuge der jährlichen Überarbeitung der Kontrollunterlagen von Richtliniengremium, Anerkennungsgremien und der Geschäftsstelle durchgeführt. Änderungen des Sanktionskataloges werden den Markenpflegevertragspartnern schriftlich mitgeteilt.

Änderungen im Sanktionskatalog betreffend Vertriebsgrundsätze, Mitglieds- und Lizenzbeiträge sowie Markenpflegevertrag werden den Vertragsinhabern schriftlich mitgeteilt.

Demeter Österreich
Mommsengasse 25/4, 1040 Wien
Tel: 01/8794701
Mail: info@demeter.at